

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 335/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Djordje S [REDACTED],

[REDACTED] Sa [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED], O [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 9. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner tatrichterlichen Verantwortung entschieden, daß der Kläger als serbischer Kriegsgefangener des Zweiten Weltkriegs nicht menschenrechtswidrig behandelt worden ist. Es hat dabei nicht nur auf die allgemeinen Verhältnisse in den Lagern mit serbischen Kriegsgefangenen, sondern auch auf das Einzelschicksal des Klägers abgestellt. Das Oberlandesgericht ist ferner davon überzeugt, daß der Kläger nicht

- 3 -

wegen seiner serbischen Nationalität wieder in Kriegsgefangenschaft überführt worden ist.

Diese tatrichterliche Würdigung ist von Revisionsgericht nicht überprüfbar. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Die Verfahrensrügen des Klägers werfen weder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch rechtfertigen sie wegen Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mal

Zorn

